



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Berufsbildende
Schulen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Herrn
Dmitry Tatarkin
Kleine Ring Straße 1
38820 Halberstadt

Anerkennung von Prüfungen, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurden, nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

hier: Bescheid

Halle, 18. Dez. 2009

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
505.1.1-74620/08-12

Bearbeitet von:
Frau Wagner

Karin.Wagner@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1924

Fax: (0345) 514-2088

Sehr geehrter Herr Tatarkin,

auf Ihren Antrag vom 10.08.2009, in dem Sie die Anerkennung Ihres Bildungsabschlusses beantragen, erlässt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt folgenden Bescheid:

1. Ihr Hochschulabschluss wird als formal gleichwertig mit dem Abschluss an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt und ist materiell einem **deutschen Fachhochschulabschluss in dem Diplomstudiengang Nachrichtentechnik** zuzuordnen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Begründung:

1. Sie sind am 01.08.1978 in Wolgodonsk (Russische Föderation) geboren und reisten als Abkömmling eines Spätaussiedlers im Jahre 2009 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein.

Sie besuchten von 1984 bis 1995 die allgemeinbildende Mittelschule - College Nr. 16 in Wolgondonsk und erwarben die mittlere (vollständige) Allgemeinbildung.

Anschließend studierten Sie an der Taganroger Staatlichen Radiotechnischen Universität und schlossen dort im Jahre 2001 Ihr Studium mit einer staatlichen Abschlussprüfung mit Erfolg ab.

In dem Anerkennungsverfahren wurden von mir folgende amtlich übersetzte und beglaubigte Bildungsabschlüsse sowie sonstige Unterlagen herangezogen:

- Zeugnis über die mittlere (vollständige) Allgemeinbildung (A Nr. 0565996), ausgestellt am 17. Juni 1995 der kommunalen allgemeinbildenden Mittelschule - College Nr. 16 in Wolgondonsk, Rostower Gebiet;
- Diplom DVS Nr. 0948346 der Taganroger Staatlichen Radiotechnischen Universität über die Qualifikation Ingenieur in der Fachrichtung „Funktechnik“, Registriernummer 00478, vom 14. Juni 2001, nebst Auszug aus der Zensurenliste;
- Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (Nr. 28678/1) des Bundesverwaltungsamtes Friedland vom 03.06.2009 zur Bestätigung als Spätaussiedler nach § 7 Abs. 2 des BVFG.

Gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen von Spätaussiedlern bildet § 10 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung des BVFG vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694) geändert worden ist. Danach sind Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes - der Bundesrepublik Deutschland - gleichwertig sind.

Sie sind als Abkömmling eines Spätaussiedlers Berechtigter im Sinne von § 10 Abs. 2 BVFG (§§ 10 Abs. 2 i. V. m. 7 Abs. 2 und 4 BVFG). Damit richtet sich die Anerkennung Ihrer Prüfung allein nach dem BVFG. In dem Anerkennungsverfahren habe ich Ihren in Russland erworbenen Hochschulabschluss mit einem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss verglichen.

Die formale Gleichwertigkeit ergibt sich aus der Zuordnung zu einem bestimmten deutschen Abschlussniveau in Anlehnung an die Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) in Bonn (im Folgenden: „Zentralstelle“).

Belegt ist der Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit im Direktstudium von fünf Jahren in der Fachrichtung Funktechnik aufbauend auf einer obligatorischen zehnjährigen Schulvorbildung.

Sie haben die Qualifikation „Ingenieur“ erworben. Dieser Abschluss kann formal Abschlüssen an bundesdeutschen Fachhochschulen gleichgeachtet werden.

Die materielle Gleichwertigkeit Ihres Studiums erfordert eine hinreichende Vergleichbarkeit (Inhalt, Ausbildungstiefe und Umfang) mit einem inländischen Studium.

Aufgrund Ihrer Zensurenliste über Ihr Hochschulstudium aufbauend auf Ihrem Mittelschulabschluss und der Stellungnahme der Zentralstelle entspricht Ihr Hochschulabschluss materiell dem Fachhochschulabschluss in dem Studiengang Nachrichtentechnik in der Bundesrepublik Deutschland. Die Stellungnahme der Zentralstelle beruht auf deren langjähriger Erfahrung bei der Bewertung ausländischer Abschlüsse. Dieser Bewertung schließe ich mich an.

Nicht in allen Fächern Ihres Grund- und Hauptstudiums in der Fachrichtung Funktechnik lassen sich jedoch entsprechende Vergleichsfächer zuordnen. Dies führt nicht zu einer Versagung der materiellen Gleichwertigkeit, denn die Vergleichbarkeit erfordert nicht, dass sich die Studien- und Prüfungsleistungen in jeder Einzelheit entsprechen müssen. Auch das Fehlen von Staatsprüfungen hat auf die Bewertung Ihrer Ingenieurausbildung keinen Einfluss.

Aus dem Thema der Abschlussarbeit ergibt sich, dass Sie diese zu einem fachspezifischen Thema erstellt haben. Des Weiteren absolvierten Sie mehrere Praktika, die vom Umfang dem praktischen Studiensemestern gemäß Studienordnung an einer deutschen Hochschule entsprechen.

Gleichzeitig weise ich Sie auf das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA Nr. 25, S. 255) i. V. mit der Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade vom 04.09.2009 (GVBl. LSA Nr. 17, S. 470) hin. Im § 19 HSG LSA ist die Führung akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade und Titel geregelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 HSG LSA ist es Ihnen jedoch gestattet, den im Herkunftsland erworbenen Hochschulabschluss in der ursprünglich verliehenen, d. h. fremdsprachigen Originalsprache unter Angabe der verleihenden Hochschule zu führen.

Sofern Sie den Hochschulabschluss jedoch transliteriert führen möchten, ist in jedem Fall eine wörtliche Übersetzung ins Deutsche – in Klammern – anzufügen.

Gleichzeitig wurde ausdrücklich bestimmt, dass eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad nicht stattfindet.

2.

Die Kosten werden wegen des Fehlens einer Rechtsgrundlage nicht erhoben.

Für Ihre Rückfragen stehe ich unter der angegebenen Telefonnummer gern zur Verfügung.

In der Anlage übersende Ich Ihnen die doppelt eingereichte Unterlage der in Originalsprache abgefassten Fächer und Notenübersichten zum Studium zu meiner Entlastung zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wagner